

## **Vorschriften für die fachpraktische Tätigkeit vor Studienbeginn**

### 1. Dauer und Aufteilung der fachpraktischen Tätigkeit

Die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) verlangt in § 4 SPOMB/Ba bzw. in § 4 SPOWT/Ba als Voraussetzung für die Immatrikulation zum Bachelor-Studiengang den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit vor Studienbeginn von acht Wochen Dauer.

Diese ist vor Aufnahme des Studiums entweder in einem Betrieb (Industrie- oder größerer Handwerksbetrieb) oder in geeigneten Ausbildungsstätten der Teilstreitkräfte oder im Bereich des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr abzuleisten.

### 2. Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

Ziel des Vorpraktikums ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse, das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Maschinenbauingenieurs sowie das Kennenlernen der betrieblichen Arbeitswelt.

Während des Praktikums sollen die zukünftigen Studierenden mit den wichtigsten im Maschinenbau bzw. in der Wehrtechnik verwendeten Werkstoffen und den gebräuchlichsten Bearbeitungsverfahren bekannt gemacht werden. Es soll die selbstständige Anwendung grundlegender Verfahren der Metallverarbeitung (wie z.B. Messen, Anreißen, Feilen, Sägen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Fräsen, einfache Blech- und Fügearbeiten) vermittelt werden.

### 3. Berichterstattung über die fachpraktische Tätigkeit

Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin hat die fachpraktische Tätigkeit mit Berichten zu dokumentieren. Dazu ist während der fachpraktischen Tätigkeit ein Praktikumsberichtsheft zu führen.

### 4. Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit

Neben dem Praktikumsbericht ist zur Anerkennung der abgeleisteten fachpraktischen Tätigkeit eine Bestätigung der Ausbildungsstätte unter Angabe von Art und Dauer der Tätigkeit vorzulegen.

### 5. Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit

Die Anerkennung der fachpraktischen Tätigkeit erfolgt vor der Immatrikulation durch das Prüfungsamt der UniBwM nach inhaltlicher Prüfung durch die Prüfungskommission. Zur Anerkennung ist die Vorlage der Bestätigung über die fachpraktische Tätigkeit und des Praktikumsberichtsheftes oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Technik oder der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer einschlägigen Berufsausbildung in einem Arbeitsbereich gemäß § 4 SPOMB/Ba bzw. § 4 SPOWT/Ba erforderlich.